

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

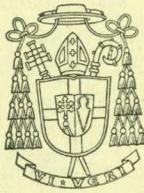
391

Stück 11

Freiburg i. Br., 17. April

1953

Kanonische Errichtung der St. Josephs-Bruderschaft für die Mesner der Erzdiözese Freiburg. — Romreise des Herrn Erzbischofs. — Theologischer Aufbaukurs. — Schul- und Erziehungssonntag 1953. — Religionsunterricht in den Volksschulen. — Körperliche Züchtigung in den Schulen. — Christliche Arbeiterjugend (CAJ). — Bonifatiusverein. — Pax-Krankenkasse. — Abgabe eines Kreuzwegs. — Abgabe einer Glocke. — Erteilung der Priesterweihe. — Dekansnennungen. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Pfründebesetzungen. — Versetzungen. — Sterbfälle.



Nr. 75

Kanonische Errichtung der St. Josephs-Bruderschaft für die Mesner der Erzdiözese Freiburg

Aufgrund des can. 686 § 2 CJC errichte ich anmit die Bruderschaft zu Ehren des hl. Joseph, des Bräutigams der seligsten Jungfrau Maria, für die Mesner der Erzdiözese Freiburg und genehmige die Satzung dieser Vereinigung.

Als Titelkirche bestimme ich die Freiburger Kathedrale U.L. Frauen-Münster und als Bruderschaftsaltar den dem hl. Joseph im Münster in Freiburg geweihten. Als Präses der Bruderschaft ernenne ich den hochwürdigen Herrn Geistlichen Rat Karl Seyfried, Pfarrer in Dingelsdorf. Die Ernennung des jeweiligen Nachfolgers behalte ich mir vor. Der Präses hat das Recht der Errichtung von Bezirks- und Ortsgruppen der Vereinigung sowie das Recht der Delegation an Priester zur rechtsgültigen Aufnahme von Mitgliedern in diese St. Josephs-Bruderschaft für Mesner.

Mit der Errichtung dieser Bruderschaft verbinde ich den Wunsch, daß deren Mitglieder eine hohe Auffassung von ihren Pflichten als Mesner erstreben, das innere religiöse Leben im Geiste der Satzung vorbildlich pflegen und in den Gemeinden bei ihren Verrichtungen die Gläubigen durch ihre Haltung erbauen.

Diese Errichtungsurkunde verseehe ich mit meinem Siegel und segne den Präses und alle Mitglieder der St. Josephs-Bruderschaft.

Freiburg i. Br., am Feste des hl. Joseph, 19. März 1953

† Wendelin, Erzbischof.

Nr. 76

Ord. 10. 4. 53

Romreise des Herrn Erzbischofs

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof wird am 18. April ds. Js. die Reise ad visitanda limina Apostolorum antreten und die Volks- und Bittwallfahrt nach Moncalieri zum Grabe des seligen Bernhard von Baden und zur Ewigen Stadt führen.

Wir beauftragen die hochwürdige Pfarrgeistlichkeit, den Gläubigen von der Kanzel hiervon Kenntnis zu geben und sie zum Gebet um den göttlichen Segen, um die Förderung der Causa B. Bernardi und um eine glückliche Heimkehr des Oberhirten anzueifern.

Während der Dauer der 2 wöchentlichen Romreise ist anstatt der vorgeschriebenen Imperata — pro pace oder Nr. 32 pro constituto in carcere vel in captivitate — jene aus der Messe pro peregrinantibus als oratio pro re gravi einzulegen.

Nr. 77

Ord. 10. 4. 53

Theologischer Aufbaukurs

Im Vorjahre haben wir zur theologischen und religiös-priesterlichen Förderung des Klerus im Erzb. Priesterseminare zu St. Peter einen Aufbaukurs von vierwöchentlicher Dauer durchgeführt. Die gewonnenen Erfahrungen ermutigen dazu, einen solchen auch in diesem Jahre abzuhalten und ihn überhaupt nach Möglichkeit zu einer dauernden Einrichtung in der Erzdiözese werden zu lassen. Wir setzen ihn an auf die Zeit vom 22. Juni bis 24. Juli. Der Kurs wird mit einem viertägigen Unterricht über die kirchliche Vermögensverwaltung schließen.

Einberufen werden die Priester des Ordinationsjahrganges 1940, welche im Vorjahre nicht mehr beigezogen werden konnten, und in den folgenden Jahren ordinierte Geistliche. Zu ihrer dienstlichen Vertretung werden wieder für diese Wochen Neupriester angewiesen, welche erst nach der Rückkehr der Kursteilnehmer die eigentliche, ihnen zuge dachte Stelle beziehen werden. Die Beteiligung an dem Aufbaukurs ist strenge verpflichtend und unabhängig von

der beruflichen Stellung und den abgelegten theologischen Examina wie Kuraexamen, Pfarrkonkurs und auch etwaiger akademischer Promotion. Nur im Falle ernster Erkrankung kann dispensiert werden. Die Reisekosten werden vergütet und der Aufenthalt im Priesterseminar ist unentgeltlich. Die Gehaltsbezüge, wie auch die zustehenden Ferien werden von der Veranstaltung nicht berührt.

Die einzuberufenden Priester werden bis spätestens 1. Juni d. J. davon unter Anschluß des Vorlesungsverzeichnisses mit Nominierung der Dozenten benachrichtigt werden. In den Kurs sind Exerzitien von fünf Tagen eingegliedert.

Nr. 78

Ord. 15. 4. 53

Schul- und Erziehungssonntag 1953

Der Herr Erzbischof hat angeordnet, daß der Schul- und Erziehungssonntag 1953 nicht, wie vorgesehen, am 3. Mai, sondern am Sonntag, den 17. Mai ds. Js., gehalten wird. An diesem Sonntag ist auch die Schulkollekte durchzuführen.

Die ursprünglich auf Sonntag, den 17. Mai ds. Js., angesetzte allgemeine Kirchenkollekte für die Frauenseelsorge (vgl. Amtsblatt 1953, S. 389) ist am 3. Mai abzuhalten.

Nr. 79

Ord. 14. 4. 53

Religionsunterricht in den Volksschulen

1. Im Schuljahr 1953/54 ist in den zweiklassigen Schulen in der ersten Klasse (1. bis 4. Schuljahr) das Pensum des zweiten Schuljahres (vgl. Lehrplan für die Grundschule: Amtsblatt 1952 Stück 11 S. 218, Abs. 7a) und in der zweiten Klasse (5. bis 8. Schuljahr) turnusgemäß das Pensum des vierten Schuljahres fällig. In der vierklassigen Schule ist in der ersten Klasse (1. und 2. Schuljahr) das Pensum des zweiten Schuljahres (vgl. Lehrplan für die Grundschule: Amtsblatt 1952 Stück 11 S. 218 Abs. 7a), in der zweiten Klasse (3. und 4. Schuljahr) das Pensum des dritten Schuljahres, in der dritten Klasse (5. und 6. Schuljahr) das Pensum des fünften Schuljahres und in der vierten Klasse (7. und 8. Schuljahr) das Pensum des 7. Schuljahres zu behandeln.

Wo ausnahmsweise eine andere Kombination der Schuljahre besteht, gilt der allgemeine Grundsatz: Im ungeraden Jahre (1953/54) ist das Pensum des ungeraden Schuljahres durchzunehmen.

2. Lehrbuch für die Grundschule (1. bis 4. Schuljahr) ist ausschließlich das „Katholische Gottlehrbüchlein“. Lehrbücher für die Hauptschule (5. bis 8. Schuljahr) sind der „Mittlere Katechismus“, die „Biblische Geschichte“ und das Diözesan-Gebet- und Gesangbuch „Magnifikat“.

3. Für die Grundschule (1. bis 4. Schuljahr) gilt der Lehrplan vom 28. 3. 1952 (Amtsblatt 1952 Stück 11 S. 218 ff.); für die Hauptschule (4. bis 8. Schuljahr) ist dem Religionsunterricht bis zur Einführung des neuen Katechismus der Lehrplan vom 22. 4. 1919 (Anzeigblatt 1919 Nr. 12, S. 207 ff.) zu Grunde zu legen. Dem Vernehmen nach soll der neue Katechismus zu Beginn des Schuljahres 1954/55 in allen deutschen Diözesen eingeführt werden. Mit der Einführung des neuen Katechismus für die Hauptschule (4. bis 8. Schuljahr) wird der Lehrplan für die Hauptschule neu herausgegeben werden.

4. Damit die Gewähr besteht, daß der für das Schuljahr 1953/54 vorgeschriebene Lehrplan tatsächlich und genau eingehalten wird, empfehlen wir, in einer gemeinsamen Besprechung der geistlichen und weltlichen Lehrkräfte alle Lehrplanfragen eingehend zu erörtern und den zu behandelnden Lehrstoff unter die an der religiösen Unterweisung teilnehmenden Lehrkräfte entsprechend zu verteilen.

Nr. 80

Ord. 13. 4. 53

Körperliche Züchtigung in den Schulen

Nachstehend veröffentlichen wir den Erlaß des Kultministeriums Baden-Württemberg über die Anwendung der körperlichen Züchtigung in den Schulen vom 16. Januar 1953 Nr. U 311 BW (Amtsblatt des Kultministeriums Baden-Württemberg 1953, S. 62). Die mit der Erteilung des Religionsunterrichtes beauftragten Geistlichen, Lehrer, Katecheten (-innen) und anderen Lehrkräfte werden angewiesen, die getroffenen Bestimmungen genau zu beachten und auf die körperliche Züchtigung im Religionsunterricht möglichst zu verzichten.

„Die Anwendung körperlicher Züchtigung in den Schulen als Strafe und Erziehungsmittel ist mit den heute maßgeblichen Grundsätzen der Pädagogik nicht zu vereinbaren.

Unter normalen Verhältnissen müssen daher Körperstrafen ganz entbehrlich werden. Bis dieses Ziel erreicht werden kann, sind sie auf Fälle besonders verwerflichen Verhaltens von Schülern — wie Roheitsvergehen und beharrliche böswillige Widersetzlichkeit — zu beschränken.

Als Strafe für Unaufmerksamkeit und mangelhafte Leistungen dürfen Körperstrafen nicht angewandt werden.

Die körperliche Züchtigung ist auf jeden Fall untersagt bei Mädchen jeden Alters und bei Knaben des 1. und 2. Schuljahres. Die Herren Bezirksschulräte und Schulleiter werden beauftragt, alle ihnen unterstellten Lehrkräfte auf diesen Erlaß hinzuweisen und stetig darauf hinzuwirken, daß die Körperstrafe bald ganz entbehrlich wird.“

Nr. 81 Ord. 14. 4. 53

Christliche Arbeiterjugend (CAJ)

Vom Pfingstmontag (Abend) bis Donnerstag in der Pfingstwoche (Mittag) (25.—28. Mai ds. Js.) findet im Diözesanbildungsheim in Bad Griesbach (Renchthal) eine

Priestertagung über die Arbeit in der Christlichen Arbeiterjugend (CAJ)

statt. Referenten sind H.H. Abbé Seemann aus Straßburg, der Nationalkaplan der deutschen CAJ und die Gebietsleitung der CAJ unserer Erzdiözese. Ein genaues Programm geht nach der Anmeldung den Teilnehmern zu. Anmeldungen sind bis spätestens Sonntag vor Pfingsten (17. Mai) an das Gebietssekretariat der Christlichen Arbeiter-Jugend in Mannheim D 5, 4 zu richten.

Die Teilnahme an dieser Tagung wird vor allem jenen Priestern, in deren Seelsorgebezirk viele Jungarbeiter und Jungarbeiterinnen wohnen oder beschäftigt sind, angelegentlichst empfohlen.

Nr. 82 Ord. 21. 3. 53

Bonifatiusverein

Der Generalvorstand des Bonifatiusvereins hat ein Bildband herstellen lassen: „Bonifatius der Apostel Deutschlands“. Das Bildband bietet eine kurze Kirchengeschichte unseres Volkes und empfiehlt sich zur Vorbereitung der 1200-Jahrfeier des Märtyrertodes des hl. Bonifatius 1954. 79 Bilder in Leica-Format und Textbüchlein zum Selbstkostenpreis von 8.—DM. Zu beziehen beim Generalvorstand des Bonifatiusvereins Paderborn, Bonifatiushaus, Postscheckkonto Köln 22610.

Nr. 83 Ord. 10. 2. 53

Pax-Krankenkasse

Die Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands V. a. G. Köln, Schildergasse 120, läßt ihren Mitgliedern folgendes mitteilen:

a) Vorlage der Krankheitskostenrechnungen des Jahres 1952.

Die Bestimmungen über eine Beitragsrückvergütung in den Krankheitskosten-Tarifen B und C finden erstmalig für das Kalenderjahr 1952 Anwendung. Wir bitten daher alle Mitglieder, die noch Erstattungsanträge für das Kalenderjahr 1952 zu stellen gedenken, diese bis spätestens 31. März 1953 vorzulegen. Falls bis zu diesem Tage kein Erstattungsantrag eingegangen ist, wird angenommen, daß ein solcher für Erkrankungen im Jahre 1952 nicht mehr gestellt und kein Wert auf eine Beitrags-

rückvergütung gelegt wird, wenn die Kasse auch sonstwie für das vergangene Kalenderjahr nicht in Anspruch genommen wurde.

Über die Höhe der Beitragsrückvergütung und die Art ihrer Ausschüttung wird die Mitgliedervertretung Beschluß fassen, die voraussichtlich im Juni dieses Jahres zusammentritt.

b) Beitragszahlung zum 1. Januar 1953.

Wir erinnern unsere Mitglieder daran, daß am 1. Januar 1953 folgende Beiträge fällig geworden sind:

1. Jahresbeitrag für den Tagegeld-Tarif A in Höhe von DM 24.— oder 36.—
2. Vierteljahresbeitrag für den Krankheitskosten-Tarif B in Höhe von DM 28.50, 32.25, 36.— oder 48.—
3. Vierteljahresbeitrag für den Krankheitskosten-Tarif C in Höhe von DM 22.50, 25.50, 28.50 oder 37.50

Wir bitten, keine persönliche Beitragserinnerung abzuwarten, sondern die Beiträge von sich aus zu überweisen.

Bei Einzahlungen und bei jedem Schriftwechsel bitten wir, Ihre Registernummer anzugeben.

Nr. 84 Ord. 25. 3. 53

Abgabe eines Kreuzwegs

Herr Pfarrer G. Elzer in Gerichtstetten kann für eine Bonifatiusvereins-Kapelle einen unter Glas gerahmten Kreuzweg von Fugel abgeben. Größe 35×26 cm. Interessenten mögen sich an ihn wenden.

Nr. 85 Ord. 14. 4. 53

Abgabe einer Glocke

Die Kirchengemeinde Obergimpfern (Lkr. Sinsheim) über Neckarbischofsheim gibt käuflich eine durch Anschaffung eines neuen Geläutes frei gewordene Glocke mit Klöppel ab. Ton fis²- 5, Gewicht 96 kg, Durchmesser 53,3 cm, Bildnis hl. Schutzengel, Gußjahr 1951 bei Schilling, Heidelberg.

Die Glocke hat einen sympathischen Läuteklang und ist in tadellosem Zustand.

Erteilung der Priesterweihe

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat am 22. März 1953 in der Kirche des Collegium Borromäum in Freiburg i. Br. folgenden Diakonen die hl. Priesterweihe erteilt:

Römer Gerhard von Säckingen,

Vorgrimmler Herbert von Freiburg i. Br.

Dekansernennungen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 27. März 1953 den Pfarrer Max Bertrud in Meßkirch zum Dekan des Landkapitels Meßkirch bestellt.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 15. April 1953 den Stadtpfarrer Karl Gnädinger in Konstanz, Münsterpfarre, zum Dekan des Landkapitels Konstanz bestellt.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Hockenheim, decanatus Philippsburg.

Collatio libera. Petitiones intra 14 dies proponendae sunt.

Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

- 19. März: Göbel Heinrich, Pfarrer in Ittendorf, auf die Pfarrei Külsheim.
- 22. März: Blaß Ewald, Pfarrverweser in Tannheim, auf diese Pfarrei.
- 6. April: Müller Hermann, Pfarrverweser in Neunkirchen, auf diese Pfarrei.
- 6. April: Wölfle Joseph, Pfarrer mit Absenz von Hubertshofen, Pfarrverweser in Grüningen, auf diese Pfarrei.

Versetzungen

- 1. März: Bauer Hans, Pfarrvikar in Schwarzach, als Kurat nach Greffern.
- 6. März: Rapp Albert, Vikar in Heidelberg-Kirchheim, i. g. E. nach Bruchsal, U. l. b. Frau.
- 12. März: Gehrig Franz, Pfarrverweser in Wenkheim, i. g. E. nach Elsenz.
- 13. März: Nörber Ferdinand, Vikar in Hechingen, als Pfarrvikar nach Hockenheim.
- 13. März: Schuh P. Alois, SCJ., Pfarrvikar in Hiltzingen, als Vikar nach Hockenheim.
- 15. April: Ansel Wilhelm, Pfarrverweser in Pfaffenweiler i. Br., i. g. E. nach Wyhlen.
- 15. April: Aschenbrenner Raimund, Vikar in Freiburg, St. Martin, i. g. E. nach Triberg.
- 15. April: Auer Julius, Vikar in Sipplingen, i. g. E. nach Schenkenzell.
- 15. April: Bauer Ferdinand, Vikar in Heidelberg, St. Bonifatius, als Expositus nach Wertheim-Bestenheid.

- 15. April: Blank Albrecht, Vikar in Wolfach, i. g. E. nach Lahr, St. Peter und Paul.
- 15. April: Döbele P. Gerhard, S D S., Vikar in Oberharmersbach, als Pfarrverweser nach Unterbühlertal.
- 15. April: Ehrlinspiel Franz Sales, Vikar in Pforzheim-Brötzingen, i. g. E. nach Freiburg, St. Martin.
- 15. April: Fischer Maximilian, Vikar in Triberg, als Expositus nach Kork.
- 15. April: Fritz Hermann, Vikar in Schenkenzell, als Pfarrverweser nach Ottenheim.
- 15. April: Gehrig Helmut, Vikar in Hockenheim, i. g. E. nach Sasbach b. A.
- 15. April: Greszl Franz, Kurat in Lobenfeld, als Pfarrverweser nach Fürstenberg.
- 15. April: Grimme Joseph, Pfarrverweser in Urberg, i. g. E. nach Gamshurst.
- 15. April: Gygax Rudolf, Vikar in Pforzheim, St. Franziskus, i. g. E. nach Jöhlingen.
- 15. April: Hangarter Ernst, Pfarrverweser in Buchheim, i. g. E. nach Steißlingen.
- 15. April: Hartmann Karl, Vikar in Weiher, i. g. E. nach Wiesental.
- 15. April: Hauck Günter Ludwig, Vikar in Jöhlingen, i. g. E. nach Wertheim.
- 15. April: Hemberger Rudolf, Vikar in Wiesental, als Pfarrverweser nach Herrenwies.
- 15. April: Kaltenbach Wilhelm, Kurat in Strittmatt, i. g. E. nach Bad Griesbach.
- 15. April: Kern Joseph, Expositus in Wertheim-Bestenheid, als Pfarrverweser nach Urberg.
- 15. April: Killian Theobald, Vikar in Furtwangen, als Pfarrverweser nach Ottersdorf.
- 15. April: Lindeckert Herbert, Vikar in Liel, i. g. E. nach Oppenau.
- 15. April: Lockheimer Edwin, Vikar in Oppenau, als Kurat nach Strittmatt.
- 15. April: Marx Dr. August, Professor, Vikar in Bruchsal, U. l. b. Frau, als Religionslehrer an die Wirtschaftsoberschule in Mannheim.

Im Herrn sind verschieden

- 31. März: Hoffmann Bernhard, Pfarrer in Elchesheim.
- 9. April: Wiest Karl, Pfarrverweser in Waltersweiler, † im städt. Krankenhaus in Offenburg.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat